

# RS OGH 1988/5/11 9ObA93/88, 9ObA7/92, 9ObA85/03w, 8ObA85/06t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1988

## Norm

GewO 1859 §82a lit a

## Rechtssatz

Im Falle der Kündigung bleibt jedoch das Arbeitsverhältnis noch bis zum Ende der Kündigungsfrist aufrecht und der Arbeitgeber kann der Annahme eines wichtigen Lösungsgrundes im Sinne des § 82 a lit a GewO noch dadurch begegnen, daß er dem Arbeitnehmer eine zumutbare, dem Arbeitsvertrag entsprechende und die Gesundheit nicht gefährdende Ersatzbeschäftigung anbietet.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 93/88  
Entscheidungstext OGH 11.05.1988 9 ObA 93/88  
Veröff: RdW 1988,359
- 9 ObA 7/92  
Entscheidungstext OGH 26.02.1992 9 ObA 7/92  
Auch
- 9 ObA 85/03w  
Entscheidungstext OGH 05.11.2003 9 ObA 85/03w  
Beisatz: Dem Arbeitnehmer steht es nach einem solchen Angebot frei, seine Arbeit für den Arbeitgeber in einer seine Gesundheit nicht gefährdenden Weise nach einvernehmlicher Rücknahme der Kündigung fortzusetzen. (T1)
- 8 ObA 85/06t  
Entscheidungstext OGH 31.01.2007 8 ObA 85/06t  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0060127

## Dokumentnummer

JJR\_19880511\_OGH0002\_009OBA00093\_8800000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)